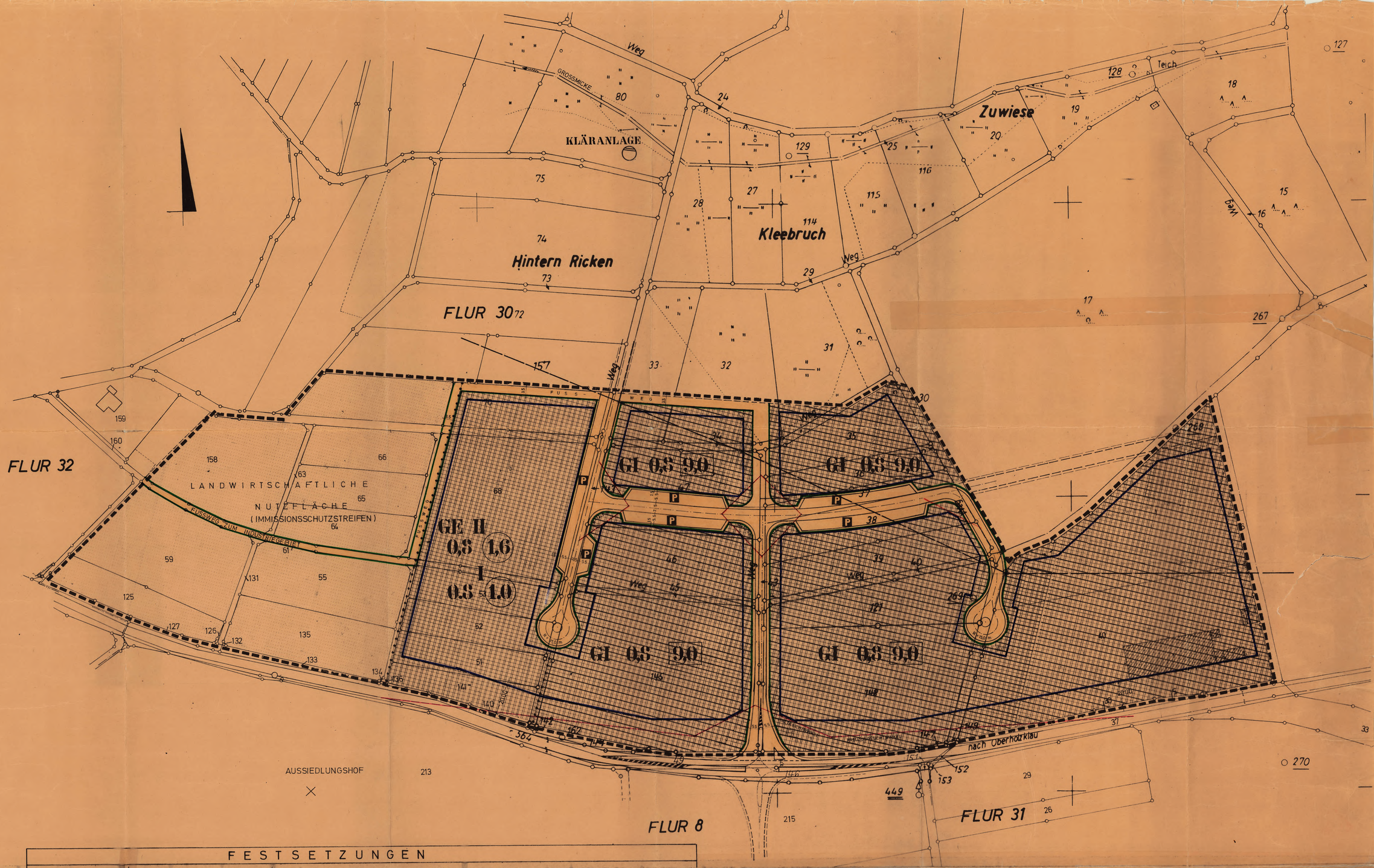

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (WIRD VERLEGT)

DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBAUG.) SOWIE DIE BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN. WENN U. SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 25 ABS. 3 SATZ 1 LStrG NICHT. (§ 25 ABS. 3 SATZ 2 LStrG)

FESTSETZUNGEN

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO. NW.) VOM 28.10.1952, IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656), DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341), DES § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 10.1.1967 (GV. NW. S. 17) UND DES § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW.) VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373), HAT DER RAT DER GEMEINDE WENDEN DIESEN PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 29.11.1968 (BGBL. I. S. 1237) UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20.12.1968 (BGBL. I. S. 11).

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a BBAUG)

- GI — INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
- GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 BUCHST. a BBAUG SOWIE §§ 16 U. 17 BAUNVO)

I	GRZ 0.8, GFZ (1.0)	ALS HÖCHSTGRENZE (§ 17 Abs. 4 BauNVO)
II	GRZ 0.8, GFZ (1.6)	
	GRZ 0.8 BMZ 9.0	

3.) BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§§ 22 u. 23 BauNVO)

- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERGEBEN SICH AUS DEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN DER BauONW ÜBER BAUWICHE UND GRENZABSTÄNDE.

4.) VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1. Nr. 3 BBauG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P — PARKFLÄCHEN

5.) SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)

SICHTWINKEL
IM BEREICH DER SICHTWINKEL DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND GEHÖLZANPFLANZUNGEN U. EINFRIEDIGUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.40 m ERLAUBT.

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

EINFRIEDIGUNGEN AN DER L 564 DÜRFEN MAX. 0.80 m HOCH SEIN UND DIE SICHTVERHÄLTNISSE AM EINMÜNDUNGSPUNKT (SICHTDREIECKE) NICHT BEHINDERN.

DIE ABSTANDSFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN ALS LAGERPLATZ BIS ZU EINER MAX. STAPELHÖHE VON 0.80 m GENUTZT WERDEN.

ENTLANG DER L 564 SIND DIE GRUNDSTÜCKE AUSSERHALB DES STRASSENGEBIETES LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN.

DEM STRASSENGEBIET DER L 564 DÜRFEN WEDER OBERFLÄCHEN-, GRUND-, NOCH HAUS- UND SCHMUTZABWASSER ZUGEFÜHRT WERDEN.

IN EINEM ABSTAND VON 100.0 m VOM WALDRAND DÜRFEN GEBÄUDE MIT FEUERSTELLEN NUR MIT ERLAUBNIS DER UNTEREN FORSTBEHÖRDE ERRICHTET WERDEN.

DER NOCH AUFZUSTELLENDE GRÜNPLAN IST BEI DER BAUAUSFÜHRUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN.

6.) FLÄCHEN FÜR FORST- U. LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1. NR. 10 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNG

DIESER PLAN IST IM AUFTRAGE DER GEMEINDE WENDEN VON DER KREISPLANUNGSSTELLE OLPE ERARBEITET WORDEN.

OLPE, DEN 20.12.1969

DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
KREISPLANER

BESCHEINIGUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG.
OLPE, DEN 5.3.1970

DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

AUFSTELLUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 6.2.1970 AUFGESTELLT WORDEN.

WENDEN, DEN 9.3.1970

Der Gemeindedirektor

OFFENLEGUNG

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. VOM 23.6.1960, VOM 20.3.1970 BIS 20.4.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER OFFENLEGUNG SIND GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. SATZ 2, AM 12.3.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WENDEN, DEN 21.4.1970

Der Gemeindedirektor

BESCHLUSS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. VOM RAT DER GEMEINDE AM 27.7.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WENDEN, DEN 28.7.1970

Der Gemeindedirektor

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT. AZ.: 34.3.1.54-141/70

ARNSBERG, DEN 8.10.1970

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Gemäß § 12 BBauG liegt dieser Plan mit Begründung ab 13.11.70 öffentlich aus. Die Gemeinde Wenden hat die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung am 13.11.70 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Wenden, den 13.11.70

Gemeinde Wenden
Der Gemeindedirektor

BEGLAUBIGUNG

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER PLANKOPIE MIT DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN VOM _____ WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT.

WENDEN, DEN ____ 19__

BEBAUUNGSPLAN

INDUSTRIEGEBIET HÜNSBORN

KREIS OLPE

GEMEINDE: **WENDEN**

GEMARKUNG: **HÜNSBORN**

FLUR: 30+31

M.= 1:1000